

Zivilrecht I

Hinweise zu Fall 46:

G könnte gegen B einen Anspruch nach §§ 488 Abs. 1 S. 2, 765 aus **selbstschuldnerischer Bürgschaft** für die Rückzahlungspflicht des S haben. Voraussetzung dafür wäre, dass zwischen B und G ein wirksamer Bürgschaftsvertrag zustande gekommen ist. Fraglich ist hier die **Erklärung des B**. Bei dem Brief des B könnte es sich um eine bloße Mitteilung handeln. Dann hätte B zwar Handlungsbewusstsein, aber kein **Erklärungsbewusstsein**. Möglicherweise wollte er nur auf die bestehende Bürgschaft hinweisen und nicht eine Bürgschaft „in Geltung setzen“.

Geht man davon aus, dass B das Erklärungsbewusstsein fehlte, liegt eigentlich keine Willenserklärung vor. Nach dem **objektiven Empfängerhorizont** des G konnte der Brief von B aber als vollgültige Bürgenerklärung verstanden werden. Freilich geht es hier nicht, wie normalerweise bei der Anwendung der §§ 133, 157, um die Auslegung einer bestehenden Willenserklärung, sondern um die Frage, ob etwas, was noch keine Willenserklärung ist, als Willenserklärung ausgelegt werden kann. **BGHZ 91, 324** hat bei einem derartigen Fall die Erklärung ohne Erklärungsbewusstsein **als Willenserklärung zugerechnet**. Dies ist freilich auf heftige Kritik gestoßen, weil es sich um eine reine Fiktion handle, der gegenüber eine Lösung über **§ 311 Abs. 2** vorzuziehen sei. Für den Standpunkt des BGH spricht aber, dass dadurch der Erklärende (hier B) die Möglichkeit hat, die Erklärung als gültige bestehen zu lassen. Dies spricht dafür, die Zurechnung als Willenserklärung anzuerkennen, aber dem Erklärenden die Möglichkeit der Anfechtung nach **§ 119 Abs. 1 analog** zu geben.

Demnach hat B hier eine wirksame Bürgenerklärung abgegeben, hätte sie aber anfechten können. Für die Anfechtung gilt freilich die Ausschlussfrist des **§ 121**. Diese Frist wäre nur gewahrt, wenn die postwendende Antwort von B an G als Anfechtung zu verstehen wäre. Dafür spricht, dass der vorangegangene Brief ausdrücklich als „gegenstandslos“ bezeichnet wird. Allerdings stellt sich B auf den Standpunkt, gar keine Bürgschaft übernommen zu haben, also mit der vorangegangenen Briefenerklärung im Grunde gar nichts erklärt zu haben. Dies ist ein Rechtsirrtum. Rechtsirrtümer gehen zu Lasten dessen, der sich irrt. Hält man sich streng hieran, war die postwendende Antwort noch keine Anfechtungserklärung nach **§ 143**. Die rechtlich zutreffende „Widerrufserklärung“ war dann zu spät. Folgt man dem, hat G gegen B den Anspruch auf Erfüllung der Bürgschaft.

Hinweise zu Fall 47:

Der Anspruch von B gegen die Haftpflichtversicherung ist „akzessorisch“, also angelehnt an den Anspruch von B gegen A (**§ 3 Nr. 1 PflVG**). Ein solcher Anspruch gegen A kann sich aus Vertrag oder Delikt ergeben.

Als vertraglicher Anspruch kommt **§§ 662, 241 Abs. 2, 280 Abs. 1** in Betracht. Dann müsste ein wirksamer Auftrag des B an A vorliegen. Das wäre nur anzunehmen bei einem **Rechtsbindungswillen** der Beteiligten. Davon kann ohne Annahme einer Fiktion keine Rede sein.

Begründet sein könnte der Anspruch aber aus **§§ 253 Abs. 2, 823 Abs. 1**. Eine Gesundheitsverletzung liegt hier vor. Deren Rechtswidrigkeit wird indiziert. Auch hat A offenbar fahrlässig gehandelt. Fraglich ist aber, ob zugunsten des A eine **Haftungsmilderung** eingreift. Eine entsprechende **Vereinbarung** scheitert wiederum am Fehlen des Rechtsbindungswillens. Fraglich ist aber, ob aus allgemeinen Gründen eine Haftungsmilderung anzuwenden ist. Durch die **Gefälligkeit** der Mitnahme im Pkw stehen sich A und B auf ähnliche Weise nahe wie z.B. Gesellschafter nach **§ 708** oder auch Eheleute und Kinder nach **§§ 1359, 1664**. Würde man diese Haftungsmilderungsvorschriften anwenden können, würde A nur für die Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten haften. Dies passt **im vorliegenden Fall** jedoch nicht. Denn im Straßenverkehr ist eine „Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten“ nicht sinnvoll. Von jedem Verkehrsteilnehmer muss man dasselbe verkehrsgerechte Verhalten verlangen. Somit scheidet eine Haftungserleichterung für A aus. Sie wäre auch unbillig, weil A ja pflichtversichert

ist, so dass eine Haftungsmilderung B zugunsten der Haftpflichtversicherung belasten würde.

Zu prüfen ist jedoch noch, ob B ein **Mitverschulden nach § 254 Abs. 1** trifft. Da B gemerkt haben muss, dass A sehr müde wurde, hätte er den A daran hindern müssen, weiter zu fahren. Dies begründet den Vorwurf eines **Handelns auf eigene Gefahr**. Dieser Gesichtspunkt führt aber nicht zum Ausschluss der Haftung sondern zu einer Milderung, im vorliegenden Fall gut vertretbar um ein Viertel.

Hinweise zu Fall 48:

Als Sohn des E wäre S Erbe, wenn er nicht nach § 1938 **durch Testament enterbt** ist. Dazu müsste das Testament wirksam sein. Hierfür ist **§ 116 S. 1** einschlägig. Über die Tatsache, dass der Vorbehalt des E vorhanden war, seine Erklärung in Wahrheit nicht gelten lassen zu wollen, hilft auch eine Auslegung nicht hinweg. Denn im Testament hat dieser Vorbehalt keinerlei **Andeutung** gefunden. Es bleibt also dabei: Das Testament gilt.

Freilich befand sich E bei dieser unter Vorbehalt niedergelegten Erklärung in einem Irrtum darüber, dass er die Erklärung rechtzeitig würde widerrufen können. Hierbei handelt es sich um einen **Motivirrtum**. Bei Testamenten steht dies der Anfechtung nicht entgegen, § 2078 Abs. 2. S könnte als Anfechtungsberechtigter nach § 2080 Abs. 1 das Testament des E also möglicherweise gegenüber dem Nachlassgericht anfechten. Dazu dürfte die **Anfechtungsfrist** nach § 2082 Abs. 1 noch nicht abgelaufen sein. Auf den ersten Blick ist dies nach 14 Monaten der Fall. Nach § 2082 Abs. 2 beginnt die Frist aber erst mit der Kenntnis des Anfechtungsberechtigten. Da S jetzt erst vom Irrtum des E erfahren hat, kann er noch anfechten.